

Drucksache

Vorgangsnummer: 10042

Vorgang: Ordnung zur Sicherstellung der Wahrung DSGVO-Rechtlicher Rahmen und zur transparenten Klärung von Verwaltungsprozessen

Referenzdatum: 13.03.2026

Antrag

Das Präsidium des Frisbeesport Landesverband NRW e.V. möge beschließen.

Inhalt

Daten- und Verwaltungsordnung des Frisbeesportverbandes NRW e. V.

§1 Zweck der Ordnung

Diese Ordnung regelt die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten durch den Frisbeesportverband NRW e. V.

Sie dient

- der ordnungsgemäßen Verwaltung der Mitgliedsvereine
- der Organisation des Sportbetriebs
- der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften
- der Transparenz gegenüber den Mitgliedsvereinen.

Die Datenverarbeitung erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes.

§2 Grundsatz der Datenminimierung

Der Verband erhebt und verarbeitet nur solche Daten, die zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben erforderlich sind.

Die Erhebung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich

- zweckgebunden

- in angemessenem Umfang
- und nur soweit eine rechtliche Grundlage besteht.

Eine generelle Erhebung personenbezogener Daten sämtlicher Mitglieder der angeschlossenen Vereine erfolgt nicht.

§3 Daten der Mitgliedsvereine

Zur Verwaltung der Mitgliedsvereine erhebt und verarbeitet der Verband insbesondere folgende Daten:

- Name des Vereins
- Anschrift des Vereins
- Kontaktdaten der vertretungsberechtigten Personen
- Kontaktdaten der Ansprechpartner für den Sportbetrieb
- Kontoverbindung für Beitragszahlungen
- Mitgliederzahlen gemäß Mitgliedermeldeordnung.

Diese Daten dienen der Kommunikation mit den Mitgliedsvereinen sowie der Durchführung der Verbandsverwaltung.

§4 Mitgliederstatistik

Der Verband erhebt jährlich aggregierte Mitgliederzahlen der angeschlossenen Vereine gemäß Mitgliedermeldeordnung.

Die Statistik umfasst ausschließlich

- aktive erwachsene Mitglieder
- jugendliche Mitglieder
- passive Mitglieder.

Personenbezogene Daten einzelner Vereinsmitglieder werden im Rahmen dieser Statistik nicht erhoben.

§5 Daten im Wettkampfbetrieb

Für die Organisation von Wettbewerben und Spiellizenzen können personenbezogene Daten von Sportlerinnen und Sportlern erforderlich sein.

In diesen Fällen verarbeitet der Verband nur die Daten, die für

- Lizenzbeantragungen
- Wettkampfmeldungen
- Ergebnisverwaltung

notwendig sind.

Die Verarbeitung erfolgt in der Regel im Auftrag des jeweiligen Mitgliedsvereins.

§6 Nutzung externer Verwaltungssysteme

Für die Verwaltung von Spiellizenzen oder Wettkampfmeldungen können Systeme übergeordneter Verbände genutzt werden.

Die Nutzung solcher Systeme erfolgt ausschließlich im Rahmen der für den jeweiligen Zweck notwendigen Datenverarbeitung.

Der Verband übermittelt dabei nur die für den jeweiligen Vorgang erforderlichen Daten.

Eine darüber hinausgehende systematische Übermittlung von Mitgliederbeständen erfolgt nicht.

§7 Weitergabe von Daten an Dritte

Eine Weitergabe von Daten an Dritte erfolgt nur, wenn einer der folgenden Punkte zutrifft:

1. Wenn dies zur Durchführung des Sportbetriebs erforderlich ist
2. Wenn eine gesetzliche Verpflichtung besteht
3. Wenn eine ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Personen vorliegt
4. Wenn ein berechtigtes Interesse im Rahmen der Verbandsarbeit besteht und keine schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen entgegenstehen.

Eine Weitergabe vollständiger Mitgliederbestände der Mitgliedsvereine an übergeordnete Verbände erfolgt nicht.

§8 Verantwortung der Mitgliedsvereine

Die Mitgliedsvereine sind verantwortlich für

- die rechtmäßige Erhebung der Daten ihrer Mitglieder
- die Information ihrer Mitglieder über mögliche Datenverarbeitungen im Rahmen des Spiel- und Verbandsbetriebs
- die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben bei der Übermittlung von Daten an den Verband.

§9 Datensicherheit

Der Verband trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der verarbeiteten Daten.

Dies umfasst insbesondere

- Zugriffsbeschränkungen
- sichere Speicherung von Daten
- regelmäßige Überprüfung der eingesetzten Verwaltungssysteme.

§10 Aufbewahrung und Löschung

Personenbezogene Daten werden nur so lange gespeichert, wie dies für die jeweiligen Zwecke erforderlich ist.

Nach Wegfall des Verarbeitungszwecks werden die Daten gelöscht, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

§11 Inkrafttreten

Diese Daten- und Verwaltungsordnung tritt mit Beschluss des Vorstandes am 13.03.2026 in Kraft.

Ergebnis

Ort Datum Unterschrift